

Antrag auf Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes (Eilantrag)

Aktenzeichen: 16K5323/20

An das
Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

Stuttgart, den 2. November 2020

Antragsteller/in

Mattengold Yoga & Pilates, Ralf Rossnagel, Renzwiesen 6, 70327 Stuttgart
Kontakt: Tel. 0171 7559424, E-Mail: ralf@mattengold.de

Antragsgegner/in

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann, Staatsministerium Baden-Württemberg, Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart

Betreff:

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) der Landesregierung Baden-Württemberg vom 1. November 2020 // Schließung von Yogastudios ab 2. November 2020 (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>)

Ich beantrage:

dass in einer einstweiligen Anordnung festgestellt wird, dass der Antragsteller der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg nicht Folge leisten muss und den Betrieb seines Yoga- und Pilatesstudios weiterhin aufrechterhalten darf.

Begründung:

Eine Schließung von Yogastudios ist weder notwendig noch angemessen, da Yogastudios bisher in keiner Weise zum Anstieg der Infektionszahlen beigetragen haben (1) und die angeordnete Schließung der Studios absolut unverhältnismäßig ist (2). Die Schließung der Studios muss sogar als kontraproduktiv angesehen werden, weil Yoga das Immunsystem stärkt und maßgeblich zur körperlichen und mentalen Gesundheit der Praktizierenden beiträgt (3).

(1)

Wir haben in unserem Studio eine Reihe von **Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos** ergriffen, die dafür sorgen, dass die Gefahr von Ansteckungen während des Unterrichts minimiert wird – und dass alle Kontakt-Personen schnell und unkompliziert ermittelt werden können, falls doch einmal einer der Teilnehmer im Nachhinein positiv auf Covid-19 getestet werden sollte:

- Alle Teilnehmer müssen sich registrieren und vorab online zu den Kursen anmelden, so dass eine **lückenlose Dokumentation**, wer wann mit wem Kontakt hatte, garantiert ist
- Mit der Anmeldung versichern die Teilnehmer, dass sie gesund sind und keinerlei Krankheitssymptome wie Fieber oder Husten aufweisen
- Die Teilnehmer kommen bereits **umgezogen zum Unterricht**, so dass mögliche Begegnungen beim Ankommen und Gehen auf ein Minimum reduziert werden
- Beim Ankommen und Gehen wird ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen
- Alle Teilnehmer üben auf ihren **eigenen Matten**, der **Abstand zwischen den Matten** beträgt 1,5 bis 2 Meter
- Es werden **keine Hilfsmittel** ausgegeben; sollte dies in Ausnahmefällen doch einmal notwendig sein, werden sie im Anschluss desinfiziert
- Kontaktflächen wie Türgriffe werden regelmäßig desinfiziert
- Zusätzlich zu diesen staatlich verordneten Abstands- und Hygienemaßnahmen haben wir **mobile Luftreinigungsgeräte** installiert, die dafür sorgen, dass die Gefahr einer möglichen Ansteckung über Aerosole auf ein Minimum reduziert wird. Die Luftreiniger von Philipps (<https://www.philips.de/c-m-ho/luftreiniger-und-luftbefeuchter/luftreiniger-fuer-mittelgroesse-raeume>) haben in Tests sehr gut abgeschnitten und werden von Experten ausdrücklich empfohlen. Nach Angaben des Herstellers entfernt der 3-schichtige Filter effektiv 99,9 % der Viren und Aerosole, Allergene wie Pollen und Feinstaub sowie schädliche Gase und Bakterien aus der Luft. Ein integrierter Sensor überwacht zudem permanent die Luftqualität und passt die Leistung des Geräts unmittelbar an. Zudem beträgt die Leistung unserer Geräte fast das Doppelte von dem, was der Hersteller für unsere Räume empfiehlt. Dies haben wir so gewählt, um einen noch schnelleren Luftaustausch zu generieren und die Geräusentwicklung niedrig zu halten.
- Ergänzend wird zwischen den Kursen, d.h. alle 60 bis 75 Minuten, für mindestens zehn Minuten quergelüftet.

Die Maßnahmen funktionieren. Wir hatten bislang keinen einzigen Covid-19-Fall in unserem Studio, lediglich ein paar K1-Kontaktpersonen, die dann in Quarantäne geschickt wurden. Die Schließung von Yogastudios im Allgemeinen und von unserem Yogastudio im Speziellen entbehrt vor diesem Hintergrund jeder Logik und ist als reine Symbolpolitik zu betrachten.

Zu bemängeln ist darüber hinaus, dass nicht ausreichend differenziert wird. Auch wenn mittlerweile viele Fitnessstudios Yogakurse anbieten, ist Yoga kein Sport! Ausdrücklich möchten wir in diesem Zusammenhang auf die besondere **Yoga-Atmung** (sog. Ujjayi-Atmung) hinweisen.

Den Atem ruhig und gleichmäßig zu halten (um dadurch den Geist zu beruhigen) ist ein elementarer Bestandteil jeder Yogapraxis. Es wird generell durch die Nase geatmet, niemals durch den Mund. Der Aerosol-Ausstoß ist also wesentlich niedriger als bei einem Kraft- oder Leistungssport. Beim Krafttraining in Fitnessstudios kann durch die körperliche Anstrengung die Produktion der Aerosole durchs Atmen deutlich erhöht werden. Dies gilt **nicht** für die Yoga-Atmung.

(2)

Zunächst galt die Bestimmung, dass Yoga-Unterricht als „Einzelunterricht im Freien“ stattfinden darf. Die Auflage „im Freien“ wurde zwar mittlerweile wieder zurückgenommen, dennoch ist die Beschränkung auf Einzelunterricht **unverhältnismäßig**.

Warm wurden nicht (zunächst) weniger einschneidende Maßnahmen in Betracht gezogen, statt die Studios gleich wieder komplett zu schließen? Im Juni gab es für Yogastudios die Auflage, dass Unterricht mit einem Teilnehmer pro 10 Quadratmeter stattfinden darf. Aktuell gilt diese Auflage im Einzelhandel – warum nicht in Yogastudios? Auch kürzere Einheiten (z.B. max. 60 Minuten) oder das Anschaffen von mobilen Luftreinigungsgeräten wären Möglichkeiten, das Infektionsrisiko zu reduzieren, nichts davon findet in der Corona-Verordnung Erwähnung.

Des Weiteren ist es sachlich nicht begründbar, warum zwar der Profi- und Spitzensport weiterhin möglich sein soll, ebenso der Sport zu „dienstlichen Zwecken“ und auch der Studienbetrieb. Auch ist unklar, was mit „zu dienstlichen Zwecken“ überhaupt gemeint ist? Und: Ist Unisport auch für nicht Sport-Studierende möglich?

Warum dürfen Friseursalons weiter öffnen, obwohl dies – im Gegensatz zu Yoga – eine körpernahe Dienstleistung ist? Ist es in Krisenzeiten (system)relevant, seine Haare schneiden zu lassen, seine körperliche und geistige Gesundheit zu erhalten, aber nicht? Yoga ist keine Freizeitbeschäftigung, sondern eine Gesundheitsdienstleistung!

Letztendlich ist ab fraglich, ob die Maßnahmen überhaupt dazu geeignet sind, das gesteckte Ziel zu erreichen, wo sie sich weitgehend auf Gastronomie, Kultur, Freizeit und Amateursport beziehen, aber viele andere Bereich ganz normal weiterlaufen.

(3)

„Wir tun gerade alles, um unserem Immunsystem zu schaden“, war der Kommentar des Virologen Prof. Dr. Hendrik Streeck zum neuerlichen Lockdown. Und selbst Baden-Württembergs Ministerin für Kultus, Jugend und Sport, Dr. Susanne Eisenmann, hat noch vor wenigen Tagen, am 23. Oktober betont: „Sport als Ausgleich zum Alltag in Pandemiezeiten ist wichtig für Körper, Geist und Seele.“ (<https://km-bw.de/>, Dokument „Rechtssicherheit für Sportvereine und Musik- und Kunstschulen“).

Dies gilt in noch viel größerem Maße für Yoga!

Die **positive Wirkung von Yoga auf die Gesundheit** wurde in vielen Studien belegt (siehe Anlage).

Yoga ...

- reduziert Stress
- stärkt die Immunabwehr (Stress und Angst schwächen diese)
- hilft bei Rücken- und anderen körperlichen Problemen
- kann sogar einen wirkungsvollen Beitrag zur Behandlung psychischer Störungen (Angst und Depression) leisten

Durch die Schließung unseres Yogastudios wird unseren Kunden die Möglichkeit genommen, Stress und Angst abzubauen, obwohl das gerade in der aktuellen Krise extrem notwendig wäre.

Die Sache ist eilbedürftig, weil ...

... eine nochmalige Schließung unseres Studios (nach der Schließung während des ersten Lockdowns vom 15. März – 30. Mai) existenzbedrohend wäre;

... niemand garantieren kann, dass die Maßnahmen tatsächlich nur bis Ende November gelten und nicht verlängert werden;

... ein normales Klageverfahren zu unzumutbaren Nachteilen führen würde, da die von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen schon ab Montag, 2. November gelten.

Anlagen

1) Die positive Wirkung von Yoga auf die Gesundheit

Ort und Datum

Unterschrift